

piratenpartei

Reglement der Arbeitsgruppen der Piratenpartei Schweiz

Vorstand Piratenpartei Schweiz 9. November 2011

Inhaltsverzeichnis

1 Reglement der Arbeitsgruppen der Piratenpartei Schweiz	1
---	----------

1 Reglement der Arbeitsgruppen der Piratenpartei Schweiz

Gültig ab: 9. November 2011

Die Arbeitsgruppen sind Dienstleistungseinheiten der Piratenpartei Schweiz. Sie sind beauftragt, im Sinne von Artikel 12 der Statuten der *Piratenpartei Schweiz*, eine leistungsfähige Organisation aufzubauen und gemäss Ihres Auftrages zu betreiben.

1. Bezeichnungen

- a) Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

2. Mitglieder

- a) Es gibt keine Beschränkung der Mitgliedschaft für die Arbeitsgruppe.
- b) Die Arbeitsgruppe ist beauftragt ein Mitgliederregister zu führen und dies aktuell zu halten.
- c) Sitzungen der Arbeitsgruppe finden möglichst regelmässig statt, mindestens aber einmal im Jahr. Sie sind rechtzeitig angekündigt. Die Mitglieder sind angehalten daran teilzunehmen.



- d) Die Arbeitsgruppe kann ein Mitglied mit 2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder aus der Arbeitsgruppe ausschliessen. Ein solcher Entscheid kann vor dem Vorstand angefochten werden.

3. Struktur

- a) Jede Arbeitsgruppe erhält ein eigenes Pflichtenheft. Um den Auftrag effizient zu erfüllen, hat sie über die Organisations- und Entscheidungsstruktur selber zu entscheiden.
- b) Die Struktur muss, vorzugsweise zu Beginn des Vereinsjahres, von der Arbeitsgruppe bestätigt oder neu ausgehandelt werden. Es müssen mindestens 2/3 der AG-Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- c) Die Änderung der Struktur und des Entscheidungsprozesses muss innert 48 Stunden dem Koordinator per Mail gemeldet und auf der Projektseite der Arbeitsgruppe publiziert werden.
- d) Strukturen und Entscheidungsprozesse sollen so gestaltet sein, dass die Arbeitsgruppe immer handlungsfähig ist.

4. AG-Leiter

- a) Die Arbeitsgruppe ist verpflichtet einen AG-Leiter zu bestimmen.
- b) Der AG-Leiter wird am Beginn des Vereinsjahres durch die Arbeitsgruppe neu bestimmt.
- c) Über die Befugnisse und Kompetenzen der AG-Leiter entscheidet die Arbeitsgruppe.
- d) Der AG-Leiter ist der Ansprechpartner für alle Auftraggeber und den Koordinator.
- e) Nur ein AG-Leiter kann einen Budget-Antrag einreichen.
- f) Jeder Wechsel des AG-Leiters muss innert 48 Stunden dem Koordinator per Mail gemeldet und auf der Projektseite der Arbeitsgruppe publiziert werden.

5. Auftrag

- a) Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft für die Arbeitsgruppe. Dieses umfasst insbesondere den Auftrag der Arbeitsgruppe.
- b) Das Pflichtenheft kann die in diesem Dokument festgelegten Rechte erweitern oder einschränken.





- c) Die Arbeitsgruppe ist verpflichtet, die ihr aufgetragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

6. Auftraggeber

- a) Jede Arbeitsgruppe darf nur im Auftrag handeln:
 - i. Auftrag gemäss Pflichtenheft
 - ii. Auftrag von Auftraggeber
- b) Ein Auftraggeber kann sein:
 - i. Vorstandsmitglied Piratenpartei Schweiz.
 - ii. Vorstandsmitglied einer kantonale Sektion der Piratenpartei Schweiz.
 - iii. Ein Mitglied einer anderen Arbeitsgruppe im Auftrag dieser Arbeitsgruppe.
 - iv. Ein Mitglied einer Kommission im Auftrag dieser Kommission.
 - v. Der Vorsitzende der Piratenversammlung
- c) Dem Auftragnehmer sind folgende Angaben mitzuteilen:
 - i. Name des offiziellen Auftraggebers
 - ii. Gesamtumfang des Auftrags
 - iii. Arbeitsumfang der jeweiligen Auftragnehmers
 - iv. Termine
 - v. Priorität
- d) Der Auftragnehmer kann den Auftrag aus folgenden Gründen ablehnen:
 - i. Keine Ressourcen
 - ii. Keine Kompetenzen
 - iii. Sicherheits- oder Datenschutzgründen
- e) Der Auftraggeber darf bei einer Absage mit den Gründen d)-I. und d)-II. externe Dienstleister zuziehen. Er kann zur Erfüllung seines Auftrags eine eigene Infrastruktur aufbauen.
- f) Der Auftraggeber hat immer die Entscheidungsgewalt. Er ist aber dazu angehalten, mit den jeweiligen Arbeitsgruppe zusammenzuarbeiten und von ihrem Können und Wissen zu profitieren.





7. Mittel

- a) Die Arbeitsgruppe führt keine eigene Rechnung, die Buchhaltung wird durch den Schatzmeister der Piratenpartei geführt.
- b) Es gibt keine Entschädigung für die Mitglieder der Arbeitsgruppe.
- c) Die Piratenversammlung der Piratenpartei Schweiz legt das Budget der Arbeitsgruppe fest. Die Arbeitsgruppe ist an dieses Budget gebunden.

8. Publikationspflicht

- a) Die Arbeitsgruppe hält alle organisatorischen Entscheidungen in einem Protokoll fest.
- b) Die Arbeitsgruppe verfasst einen Jahresbericht zuhanden der ordentlichen Piratenversammlung.
- c) Die Arbeitsgruppe informiert den Vorstand monatlich über den Status der Arbeitsgruppe.
- d) Die Arbeitsgruppe ist verpflichtet folgende Angaben auf Ihrer Projektseite zu publizieren und aktuell zu halten:
 - i. Mitglieder-Liste
 - ii. Organisations- und Entscheidungsstruktur der Arbeitsgruppe
 - iii. Name und Kontaktdaten des Leiters
 - iv. Frühzeitige Ankündigung der Sitzung
 - v. Beschlussprotokolle

9. Änderungen

- a) Die Struktur, den Entscheidungsprozess und der AG-Leiter werden in einer jährlichen Abstimmung, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bestätigt oder neu verhandelt.
- b) Kann die Arbeitsgruppe keine Einigung erzielen, entscheidet der Vorstand über die Organisationsstruktur, den Entscheidungsprozess und den AG-Leiter.
- c) Bei Nichterfüllung eines Auftrags, bei anhaltend ausbleibender Berichterstattung oder anhaltender Verletzung der Meldepflicht, entscheidet der Vorstand über die Organisationsstruktur, den Entscheidungsprozess und den AG-Leiter.

10. Rechte Vorstand





- a) Erfüllt die Arbeitsgruppe ihren Auftrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht, hat der Vorstand das Recht, nach seinem Ermessen Massnahmen einzuleiten.
- b) Erfüllt die Arbeitsgruppe die Punkte 1 bis 9 dieses Reglements auch nach zweimaliger Mahnung nicht, hat der Vorstand das Recht, nach seinem Ermessen Massnahmen einzuleiten.
- c) Ist die Arbeitsgruppe ohne Leitung, ist der Koordinator kommissarischer Leiter und versucht mit der Arbeitsgruppe einen neuen Leiter zu bestimmen.

11. Gültigkeit

- a) Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen gemeinsamen Pflichtenhefter der Arbeitsgruppen.
- b) Dieses Reglement ist nur gültig für Arbeitsgruppen, welche vom Vorstand eingesetzt wurden und welche sich explizit auf dieses *Reglement der Arbeitsgruppen* berufen.
- c) Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Vorstandes der Piratenpartei Schweiz vom 8. November 2011 am 9. November 2011 in Kraft.





Index

9. November 2011, 1, 5

AG-Leiter, 2

Auftrag, 2

Auftraggeber, 3

Bezeichnungen, 1

Gültigkeit, 5

Mitglieder, 1

Mittel, 4

Piratenpartei Schweiz, 1

Publikationspflicht, 4

Rechte Vorstand, 4

Reglement der Arbeitsgruppen, 5

Struktur, 2

Änderungen, 4

